

## **Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes Berlin**

Vom ....

#### **Artikel 1 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

Das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20a wie folgt gefasst:  
„Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken parlamentarischer Kontrolle“
2. § 20a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken parlamentarischer Kontrolle“
  - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit es im Rahmen der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben eines Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses, des Parlamentes eines anderen Landes oder des Deutschen Bundestages erforderlich ist, kann die oder der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche anordnen, dass personenbezogene Daten, auch abweichend von Vorschriften über deren Löschung oder Vernichtung, für einen befristeten Zeitraum nicht gelöscht oder vernichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Untersuchungsausschuss noch nicht eingesetzt ist, ein solcher aber bereits im Parlament beantragt worden ist. Die Anordnung kann auch Akten und sonstige amtliche Unterlagen einschließen, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Anordnung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten; Verlängerungen für einen Zeitraum von jeweils nicht mehr als einem Jahr sind zulässig. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, deren Löschung oder Vernichtung aufgrund einer Anordnung nach den Sätzen 1 oder 2 unterblieben ist, auf die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungsausschusses begrenzt ist.“

## **Artikel 2 Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin**

§ 38 Satz 2 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 235), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 20a Absatz 2, 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## ***Begründung***

§ 20a BlnDSG regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Abgeordnetenhaus, dessen verfassungsmäßigen Organen, seinen Mitgliedern sowie den Fraktionen des Abgeordnetenhauses im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt werden. Der Senat ist verpflichtet, bei der Verwirklichung parlamentarischer Kontrollrechte mitzuwirken. Bei

diesen Mitwirkungspflichten handelt es sich insbesondere um die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, die Vorlage von Unterlagen und Berichten, die Mitwirkung an den Aufgaben von Untersuchungsausschüssen sowie die Erfüllung sonstiger Auskunfts- und Einsichtsrechte.

Der neue Absatz 2 regelt, dass die oder der für die Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten Verantwortliche anordnen kann, dass bestimmte personenbezogene Daten nicht zu löschen oder zu vernichten sind, soweit es im Rahmen der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben eines Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses, des Parlamentes eines anderen Landes oder des Deutschen Bundestages erforderlich ist. Zweck der Vorschrift ist es, die Arbeit von Untersuchungsausschüssen nicht dadurch zu erschweren, dass potentiell relevante personenbezogene Daten bereits gelöscht oder vernichtet wurden. Die oder der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche (Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)) wird in der Regel die jeweilige Behörde und somit letztlich die Behördenleitung sein. Im Rahmen der Fachaufsicht kommt gegenüber Sonderbehörden auch eine entsprechende Weisung der die Fachaufsicht führenden Senatsverwaltung nach § 8 Absatz 3 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in Betracht; dies gilt auch für die zuständigen Mitglieder der Bezirksamter gegenüber nicht rechtsfähigen Anstalten der Bezirksverwaltungen.

Die Regelung des § 20a Absatz 2 gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Parlament eingebracht worden ist. In diesem Fall haben sich die Gründe zu der Annahme, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, insoweit verdichtet, dass sie in einer parlamentarischen Debatte stehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Antrag die erforderliche Mehrheit im Parlament findet. Da die Anordnung im Ermessen der oder des Verantwortlichen liegt, kann sie oder er in diesem Fall bereits vorsorglich vor der etwaigen Löschung der Daten und vor der Beschlussfassung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ein Moratorium erlassen. Besteht allerdings keine Gefahr, dass die Daten gelöscht werden, kann im Rahmen des Ermessens abgewartet werden, ob der Antrag eine Mehrheit im Parlament findet.

Zu prüfen ist, ob die Anordnung gegebenenfalls auch abweichend von Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung der betroffenen personenbezogenen Daten erfolgen soll. Die Anordnung wird regelmäßig nicht in Betracht kommen können, soweit bundesrechtlich oder landesrechtlich durch Vorschriften anderer Länder geregelte Fristen dem entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für vorrangige bundesrechtliche Regelungen der Strafprozeßordnung und solche des Artikel 10-Gesetz - G 10.

Nach Satz 3 kann die Anordnung auch Akten und sonstige amtliche Unterlagen einschließen, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Es handelt sich hierbei um eine rein deklaratorische Feststellung, da es sich bei der Regelung des § 20a Absatz 2 um eine datenschutzrechtliche Vorschrift handelt, jedoch dem Absehen von der Löschung oder Vernichtung von Akten oder sonstigen amtlichen Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten, keine datenschutzrechtlichen Lösch- oder Vernichtungsfristen entgegenstehen können. Sie ist jedoch geboten, weil sich die betroffenen Unterlagen nur aus dem Kontext der personenbezogenen Daten mit dem weiteren Akteninhalt erschließen.

Da Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 nur zulässig sind, soweit sie im Rahmen der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben eines Untersuchungsausschusses erforderlich sind, sollte die jeweilige Anordnung möglichst konkret bezeichnen, auf welchen Sachzusammenhang und rückwirkenden Zeitraum sie sich erstreckt.

Um insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen, soll eine solche Anordnung auf höchstens zwei Jahre befristet werden; Verlängerungen der Anordnung für einen Zeitraum von jeweils bis zu einem Jahr sind zulässig. Dabei ist vor jeder Verlängerung der Anordnung das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, deren Löschung oder Vernichtung aufgrund dieser Vorschrift unterblieben ist, auf die Mitwirkung nach Satz 1 begrenzt ist. Diese Daten dürfen demnach nicht für sonstige Zwecke verarbeitet werden.

Die Regelung gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle durch die in § 30 Absatz 1 BlnDSG benannten öffentlichen Stellen, da die Verarbeitung der Daten im Sinne des § 20a nicht zur Erfüllung der dort genannten Aufgaben erfolgt.

Die Ergänzung im Verfassungsschutzgesetz Berlin soll sicherstellen, dass die die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken parlamentarischer Kontrolle betreffende Vorschrift des § 20a Absatz 2 BlnDSG für die Verfassungsschutzbehörde entsprechend anzuwenden ist.

Berlin, den 10. August 2021

Saleh Zimmermann  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion der SPD im Abgeordnetenhaus von Berlin

Helm Schatz Schrader  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin

Kapek Gebel Lux  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin